

I, Begriffe und Grundsätze

§ 1

(1) Die Produktionskapazität eines volkseigenen Industriebetriebes ist seine im Verlaufe der nächsten Jahre erreichbare größtmögliche Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Produkten in einem bestimmten Zeitraum (im Normalfall das Jahr) bei vollständiger Ausnutzung aller vorhandenen Arbeitsmittel bzw. Produktionsflächen.

(2) Die Produktionskapazität charakterisiert die größten Produktionsmöglichkeiten des Betriebes für die Perspektive.

(3) Bei der Ermittlung der Produktionskapazität sind zugrunde zu legen:

1. die gesamte im Betrieb vorhandene Ausrüstung bzw. die gesamte Produktionsfläche;
2. die größtmögliche zeitliche Ausnutzung der Ausrüstungen bzw. Produktionsflächen auf der Grundlage der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten täglichen Betriebsdauer (Maschinenzeitfonds, Anlagenzeitfonds, Flächenzeitfonds);
3. die durch die Bestarbeiter erprobten und durch ihre bisherigen Erfahrungen bestätigten Leistungen bzw. die unter günstigsten Bedingungen erreichbaren höchsten Leistungen der Ausrüstungen bzw. der unter günstigsten Bedingungen benötigte minimale Flächenbedarf (Bestleistungen);
4. die zweckmäßigsten technologischen Prozesse (fortgeschrittene Technologie);
5. die zweckmäßigste Form der Betriebsorganisation;
6. ein bedarfsgerechtes Sortiment unter Berücksichtigung der Entwicklung in den kommenden Jahren;
7. die Produktionskapazität des gesamten Betriebes wird durch die des wichtigsten Betriebsabschnittes, jedoch nicht durch den Engpaß bestimmt

§ 2

(1) Die mögliche Ausnutzung der Produktionskapazität eines volkseigenen Industriebetriebes (mögliche Kapazitätsausnutzung) ist seine größtmögliche Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Produkten im laufenden bzw. kommenden Planjahr;

(2) Die mögliche Kapazitätsausnutzung charakterisiert das Maximum der Produktion im Verlaufe dieses Planungszeitraumes. Sie ist Ausgangspunkt für die Festlegung des Produktionsplanes.

(3) Bei der Ermittlung der möglichen Kapazitätsausnutzung sind zugrunde zu legen:

1. die gesamte im Betrieb vorhandene Ausrüstung bzw. die gesamte Produktionsfläche;
2. der Maschinen-, Anlagen- bzw. Flächenzeitfonds entsprechend § 1 Abs. 3 Ziff. 2;
3. fortschrittliche Durchschnittsleistungen der Arbeiter bzw. entsprechende Leistungen bei der Ausnutzung der Ausrüstungen oder der Produktionsflächen, die alle Möglichkeiten der Leistungssteigerung bzw. der Verringerung des Flächenbedarfes im entsprechenden Planungszeitraum erfassen;
4. beste Ausnutzung der im Betrieb vorhandenen Technik durch Anwendung der im entsprechenden Planungszeitraum erreichbaren zweckmäßigsten technologischen Prozesse;
5. die zweckmäßigste Form der Betriebsorganisation;
6. das Plansortiment;

7. die mögliche Kapazitätsausnutzung des gesamten Betriebes wird in dem Maße durch den Engpaß bestimmt, wie dieser im Verlaufe des betreffenden Planungszeitraumes trotz Ausschöpfung aller inner- und überbetrieblichen Möglichkeiten seiner Beseitigung noch Auswirkungen auf den Produktionsumfang hat;

§ 3

(1) Die geplante Ausnutzung der Produktionskapazität eines volkseigenen Industriebetriebes (geplante Kapazitätsausnutzung) ist seine Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Produkten im laufenden bzw. kommenden Planjahr, die er unter den konkreten Bedingungen des Planablaufes real erreichen kann;

(2) Bei ihrer Ermittlung ist der Ausgangspunkt die Größe der möglichen Kapazitätsausnutzung. Von dieser werden solche Produktionsverluste abgezogen, die sich aus technologischen und organisatorischen Gründen, aus Gründen der Quantität oder Qualität des verfügbaren Materials oder der verfügbaren Arbeitskräfte ergeben, soweit sie trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten im betreffenden Planungszeitraum nicht beseitigt werden können. Diese Verluste sind im einzelnen auszuweisen und nach einer von der zuständigen WB bzw. dem zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes auszuarbeitenden Nomenklatur zu gliedern; Die Unmöglichkeit der Beseitigung oder weiteren Verminderung der Verluste im Verlaufe des Planjahres ist im einzelnen nachzuweisen; Die Gesamtheit dieser Verluste ist von Jahr zu Jahr in geringerem Umfang zu planen.

(3) Die Berechnung der geplanten Kapazitätsausnutzung schafft die Verbindung zwischen der Größe der möglichen Kapazitätsausnutzung und einem höchstmöglichen Produktionsplan. Sie dient der direkten Begründung eines Produktionsplanes, der alle im Verlaufe des Planjahres bestehenden Möglichkeiten ausschöpft, um die im Betrieb noch auftretenden Verluste weitestgehend zu vermindern bzw. sie ganz zu beseitigen. Bei genügendem Bedarf entspricht die geplante Kapazitätsausnutzung dem Produktionsplan;

II;

Prinzipien der Ermittlung der Produktionskapazität und ihrer Ausnutzung

§ 4

(1) Die mögliche und die geplante Kapazitätsausnutzung sind für jedes Planjahr neu zu ermitteln, und zwar so rechtzeitig, daß die Ausarbeitung der Pläne bzw. Planvorschläge bereits auf der Grundlage der berechneten Kapazitätsangaben erfolgt. Die ermittelte Produktionskapazität eines Betriebes kann bei nur geringen Veränderungen durch die übergeordnete WB bzw. den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes für die Dauer mehrerer Jahre für gültig erklärt werden; Eine Neufestsetzung der vorhandenen Produktionskapazitäten der Betriebe ist auf jeden Fall vor Beginn eines jeden Planjahrfünfts vorzunehmen;

(2) Die Zahlenangaben über die Größe der Produktionskapazität, der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung sind prinzipiell auf die Zeitdauer eines Jahres zu beziehen; Die Beziehung auf kürzere Zeiträume (Tag, Dekade, Monat) ist im innerbetrieblichen Gebrauch zulässig;

(3) Saisonbetriebe berechnen die Größe der Produktionskapazität, der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung auf die unter günstigen Bedin-